



Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung

AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL



Dreijahresplan zur Vorbeugung und Unterbindung von Korruption

2013 - 2015

(gemäß dem Gesetz des 6. November 2012, Nr. 190, betreffend die
„Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Bestechung und der
Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung“)

Das vorliegende Dokument wurde am _____ vom Verwaltungsrat des Landesbetrieb für Forst- und
Domänenverwaltung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol genehmigt.



Inhaltsverzeichnis

Art.1 - Vorwort.....	S. 3
Art.2 - Gegenstand und Zweck des Plans.....	S. 3
Art.3 - Körperschaften für die Vorbeugung und Unterbindung von Korruption ...	S. 4
Art.3.1 - Die Nationale Anti-korruptionsbehörde	S. 4
Art.3.2 – “Il Dipartimento della Funzione Pubblica”.....	S. 5
Art.4 - Der Beauftragte für die Vorbeugung von Korruption	S. 5
Art.5 - Der Dreijahresplan zur Vorbeugung und Unterbindung von Korruption ..	S. 6
Art.6 - Aufgaben und Verantwortungen	S. 6
Art.6.1 - der Organisationspositionen	S. 6
Art.6.2 - des Personals in Bereichen mit hohem Korruptionsgrad	S. 6
Art.6.3 - des restlichen Personals.....	S. 7
Art.7 – Ämter und Tätigkeiten mit hohem Korruptionsgrad.....	S. 7
Art.8 - Tätigkeiten mit hohem Korruptionsgrad	S. 7
Art.9 – Gegenmaßnahmen für die Vermeidung von Korruption.....	S. 8
Art.10 - Ausbildungs- und Informationstreffen gegen Korruption	S. 9
Art.11 - Sanktionen.....	S. 10
Art.12 – Veröffentlichung der Anti-Korruptionsmaßnahmen	S. 10



VORBEMERKUNG: Dieses Dokument ist auf der Grundlage der italienischen Gesetzgebung in italienischer Sprache erarbeitet und somit in italienischer Sprache verfasst worden. Bei Ungereimtheiten oder Zweifel in der Auslegung zwischen dem italienischen (Originaldokument) und dem deutschen Text gilt der italienische Text.

Art.1 - Vorwort

Am 6. November 2012 hat die Gesetzgebung das Gesetz Nr. 190, betreffend „Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Bestechung und der Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung“, erlassen (infolge Gesetz 190/2012).

Das Gesetz 190/2012 wurde, im Zusammenhang mit dem Art. 6 der UNO-Konvention gegen die Korruption – am 31 Oktober 2003 von der Generalversammlung der UNO genehmigt – und mit den Art. 20 und 21 des Strafabkommens gegen die Korruption in Straßburg am 27. Jänner 1999, erlassen.

Besonders, die Konvention der Organisation der Vereinigten Staaten gegen der Korruption wurde am 31.10.2003 von der Generalversammlung der UNO mit der Resolution Nr. 58/4 angenommen, sowie vom italienischen Staat am 09.12.2003 unterschrieben und mit Gesetz vom 03.08.2009 Nr. 116 bestätigt.

Die UNO-Konvention sieht vor, dass jeder Staat einer koordinierte und wirksame Vorbeugungspolitik zur Korruption verarbeiten und anwenden muss, regelmäßig die Angemessenheit überprüft sowie mit den anderen Staaten und regionale, internationale Organisationen für die Förderung und Anpassung der Maßnahmen zusammenarbeitet.

Dieselbe Konvention sieht vor, dass nach Notwendigkeit jeder Staat einen oder mehrere Organe festlegt, welche beauftragt sind die Korruption vorzubeugen und wenn notwendig die Oberaufsicht und Koordinierung dieser Anwendung sowie die Zunahme und die Verbreitung der betreffenden Kenntnis durchzuführen.

Zum Thema „Bekämpfung der Korruption“ sind die internationale Maßnahmen welche in den Leitlinien und in den Konventionen der OECD, das Europarat mit dem GR.E.C.O, (Groupe d'Etats Contre la Corruption) von großer Bedeutung.

Diese Maßnahmen gehen in der gleichen Richtung welche die UNO vorgibt: die Fähigkeit der betroffenen Staaten implementieren, das Überwachen der Übereinstimmung des Anti-Korruption-Standard durchführen und die internationale politische Mangeln bestimmen (siehe Rundschreiben Nr. 1 vom 25. Jänner 2013 von „Dipartimento della Funzione Pubblica – Presidenza del Consiglio die Ministri“).

Art.2 - Gegenstand und Zweck des Plans

Gemäß dem Gesetz 190/2012 „Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Bestechung und der Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung“ verpflichtet sich der Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, innerhalb dem 31. Jänner, einen Dreijahresplan zur Vorbeugung und Unterbindung von Korruption zu erstellen.

Im vorliegenden Plan ist der Begriff Korruption in weitem Sinne so zu verstehen, als umfassend für alle verschiedenen Situationen im Laufe der Verwaltungstätigkeit wo der Missbrauch seitens eines Subjektes gegenüber der zugewiesenen Zuständigkeit zum Zwecke von privaten Vorteilen vorkommt. Beinhaltend relevante Situationen des umfangreichen strafrechtlichen Tatbestandes gemäß art. 318, 319 319 ter B.G., die so weit reichen, alle Delikte gegen die öffentlichen Verwaltung geregelt von Titel II Absatz I



des Strafgesetzbuches einzubeziehen, sowie die schlechte Arbeitsweise der Verwaltung aus Gründe von privaten Interessen gegenüber den zugeteilten Funktionen.

Zweck des Plans ist die Ermittlung innerhalb des Betriebes, von Tätigkeiten die am häufigsten dem Korruptionsrisiko ausgesetzt sind, sowie mit Mechanismen für die Durchführung und Kontrolle von geeigneten Entscheidungen vorzusehen um das Korruptionsrisiko vorzubeugen.

Empfänger des vorliegenden Planes ist das gesamte Personal des Landesbetriebes für Forst- und Domänenverwaltung.

Die Nichteinhaltung der Maßnahmen des vorliegenden Plans von Seiten der Angestellten, bringt ein Disziplinarverfahren mit sich, wie im Absatz 14 Art. 1 des Gesetzes 190/2012 angeführt.

Art.3 – Die Teilnehmer für die Bekämpfung der Korruption

Der italienische Staat (Gesetz 190/2012) hat in erster Linie die Nationale Anti-korruptionsbehörde (l'Autorità nazionale anticorruzione) und andere Kontrollorgane beauftragt, Kontrollen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung der Bestechung und der Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung stehen.

Art.3.1 - Die Nationale Anti-Korruptionsbehörde

Laut Art.13 der Rechtsverordnung 150/2009 ist die Nationale Anti-korruptionsbehörde für die Bewertung, die Transparenz und für die Vollständigkeit der öffentlichen Verwaltung (CIVIT) verantwortlich.

Die nationale Antikorruptionsbehörde:

- a) arbeitet mit den paritätischen ausländischen Organen, den regionalen und internationalen Organisationen zusammen;
- b) genehmigt den Nationalen Anti-Korruptionsplan, der von der "Dipartimento della Funzione Pubblica" vorgeschrieben ist;
- c) untersucht die Ursachen und die Faktoren der Korruption und legt Maßnahmen fest, um diese zu bekämpfen;
- d) erteilt den Staatsorganen und allen öffentlichen Verwaltungen Auskünfte über eigene fakultative Standpunkte (Art.1 Absatz 2 der Rechtsverordnung 165/2001);
- e) teilt fakultative Standpunkte im Hinblick auf Ermächtigungen mit (Art. 53 der Rechtsverordnung 165/2001), mit spezifischen Bezug auf die Durchführung des Absatzes 16-ter des Gesetzes 190/2012 ;
- f) übt Überwachung und Kontrollen aus, um die effektive Anwendung der Anti-korruptionmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten (Gesetz 190/2012).
- g) legt dem Parlament eine Berichterstattung vor (jedes Jahr, innerhalb 31 Dezember), die Auskunft über die Anti-Korruptionsmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung gibt.



Art.3.2 – “Il Dipartimento della Funzione Pubblica”

Eine weitere Körperschaft die bezüglich der Vorbeugung und Bekämpfung der Bestechung und der Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung operiert, ist der „Dipartimento della Funzione Pubblica della Presidenza del Consiglio dei Ministri“. Diese muss, laut interministerielles Komitee, welches durch Dekret des Ministerrates in Kraft getreten ist:

- a) die Durchführung der ausgearbeiteten Strategien, auf nationalen und internationalen Ebene, für die Vorbeugung und Entgegenwirkung der Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung koordinieren;
- b) allgemeine Normen und Methoden für die Vorbeugung von Korruption fördern und festlegen, die mit internationalen Vorgaben, Programmen und Projekten übereinstimmen;
- c) den Nationalen Anti-Korruptionsplan vorbereiten, mit Beachtung auf den Maßnahmen die im Absatz a) dieses Artikels angeführt sind;
- d) Standardmodelle bezüglich Informationen und nützlichen Daten zur Verwirklichung des Inhaltes des Gesetzes veröffentlichen;
- e) Kriterien festlegen, um die Rotationen der Führungsposten in Sektoren mit hohem Korruptionsgrad zu sichern und um Maßnahmen für die Vermeidung von Übereinanderladungen von Funktionen und Aufträgen bei Führungskräften (auch Externe) zu regeln.

Art.4 - Der Beauftragte für die Vorbeugung von Korruption

Laut Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 44/2013 des 18.06.2013 ist der Direktor des Landesbetriebs für Forst- und Domänenverwaltung der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol Dr. Schmiedhofer Josef der Beauftragte für die Vorbeugung von Korruption. Außerdem gilt er auch als Beauftragte für die Transparenz.

Seine Kompetenzen – Art. 1, Absatz 10 des Gesetzes 190/2012, welches weiterhin nicht mehr wiederholt wird, da man nur mehr auf den Absatz des Art. 1 und Rundschreiben 1/13 hinweist – sind:

- die Ausarbeitung des Entwurfs des Plans;
- bestimmt den treffenden Vorgang für die Auswahl der Mitarbeiter in Arbeitsbereichen mit hohem Korruptionsgrad, die an Ausbildungs- und Informationstreffen über die Korruption teilnehmen müssen (Absatz 8);
- die Wirksamkeit und Tauglichkeit des Planes überprüfen (Absatz 10, Buchst. a);
- schlägt Änderungen des Plans vor (Absatz 10, Buchst. a);
- Rotationen der Auftragszuweisungen vornehmen um eventuelle Korruptionsrisiken zu vermeiden (Absatz 10, Buchst. b);
- das Personal ernennen, welches an Fortbildungen und Seminaren zu Themen wie Etik und Legalität teilnimmt (Absatz 10, Buchst. c);
- den Korruptionsgrad der verschiedenen zugewiesenen Aufträge abwägen



Art.5 - Der Dreijahresplan zur Vorbeugung und Unterbindung von Korruption

Unter den Aufgaben, die das Gesetz 190/2012 der nationalen Anti-korruptionbehörde zuschreibt, steht die Genehmigung des von den "Dipartimento della Funzione Pubblica" vorgeschriebenen Nationalen Antikorruptionsplan im Vordergrund.

Das Gesetz 190/2012 schreibt vor, dass der Dreijahresplan zur Vorbeugung und Unterbindung von Korruption jedes Jahr, innerhalb 31 Jänner, genehmigt werden muss. Die Ausarbeitung des Plans muss von verwaltungsinternen Personen vorgenommen werden.

Der Plan muss nach seiner Ausarbeitung und Genehmigung an der "Dipartimento della Funzione Pubblica" und der angehörigen Region weitergeleitet werden.

Art.6 - Aufgaben und Verantwortungen

Art.6.1 - der Stabstellen

Die Stabstellen müssen:

- vom vorliegenden Plan Kenntnis haben;
- Voraussetzungen schaffen um die eigene Tätigkeit und diejenige der Mitarbeiter wirksam, effizient, wirtschaftlich, produktiv, transparent und vollständig auszuführen;
- dem Beauftragte für die Vorbeugung von Korruption semestral einen Bericht vorlegen, der über Beschlüsse, die nicht innerhalb 60 Tagen abgeschlossen worden sind, Auskunft gibt;
- rechtzeitig auf jeden potenziellen Interessenskonflikt aufmerksam machen;
- dem Beauftragte für die Vorbeugung von Korruption alle Angestellten bekannt machen, die an Ausbildungs- und Informationstreffen teilnehmen sollten;
- in jeder Wettbewerbsausschreibung die Legalitätsregelungen dieses Plans anführen, und somit auch einen Ausschluss aus dem Wettbewerb ermöglichen (Absatz 17 Gesetz 190/2012);
- Verantwortung tragen für die Verwirklichung der restlichen Verwaltungsnormen
- sich bewusst sein, dass man für die Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes (staatlicher und interner) zu Rechenschaft gezogen wird.

Art.6.2 - des Personals in Bereichen mit hohem Korruptionsgrad

Das im Art.7 hervorgehobene Personal muss:

- vom vorliegenden Plan Kenntnis haben;
- an Ausbildungstreffen teilnehmen (Art.10);
- trimestral, und falls erforderlich, den abhängigen Stabstellen eventuelle mit Korruption verbundene Ereignisse mitteilen;
- die eigene Tätigkeit möglichst wirksam, effizient, wirtschaftlich, produktiv, transparent und vollständig ausführen;
- von der Position der organisatorischen Verantwortung des zugehörigen Dienstes definiert;
- für jegliche gesetzwidrige Tätigkeit, die im vorliegenden Plan aufgelistet sind, Verantwortung tragen



Art.6.3 – des restlichen Personals

Die Verantwortungen sind:

- vom vorliegenden Plan Kenntnis haben;
- gegebenenfalls an Ausbildungstreffen teilnehmen;
- den angehörigen Organisationspositionen eventuelle mit Korruptionen verbundene Ereignisse und Situationen mitteilen;
- die eigene Tätigkeit dem vorliegenden Anti-korruptionsplan anpassen;
- die eigene Tätigkeit möglichst wirksam, effizient, wirtschaftlich, produktiv, transparent und vollständig ausführen.

Art.7 - Ämter und Tätigkeiten mit hohem Korruptionsgrad

SIEHE ANHANG A)

Art.8 - Tätigkeiten mit hohem Korruptionsgrad

Folgende Tätigkeiten sind einem hohen Korruptionsgrad ausgesetzt:

- A. Konzessionsvergabe;
- B. Ankäufe, Lieferungen;
- C. Leistungen von Dritter;
- D. Verkäufe;
- E. Aufnahme von Personal.

Neben den obigen genannten fünf wichtigsten Tätigkeiten, kann man weitere Vorgänge mit hohem Korruptionsgrad anführen:

- Verwaltung des unverfügbaren Vermögens – Forste der Autonomen Provinz Bozen, mit besonderem Bezug zur Bestimmung der Konzessionäre und der Führung der Konzessionsvereinbarungen;
- Kontrollen und Untersuchungen von Seiten der Förster;
- Feststellung der Verwaltungsstrafen, welche in die Zuständigkeit der Forstbehörde fallen;
- freiberufliche Beauftragungen;
- Verkauf von Produkten.



betroffene Akteure	Tätigkeit	Korruptionsgrad
Dr. Josef Schmiedhofer	Konzessionsvergabe	MITTEL
Dr. Josef Schmiedhofer Dr. Werner Noggler Geom. Wilhelm Pfeifer Rag. Norbert Patauner Dr. Marco Pietrogiovanna	Ankäufe, Lieferungen	MITTEL
Dr. Josef Schmiedhofer Dr. Werner Noggler Geom. Wilhelm Pfeifer Rag. Norbert Patauner Dr. Marco Pietrogiovanna	Leistungen von Dritter	MITTEL
Dr. Josef Schmiedhofer Dr. Werner Noggler Alle Stationsleiter (siehe Anhang A))	Verkäufe	MITTEL
Dr. Josef Schmiedhofer	Einstellung von Personal	HOCH

Art.9 - Gegenmaßnahmen für die Vermeidung von Korruption

Der Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol hat folgende Gegenmaßnahmen, Entscheidungskontrollen und andere Mechanismen für die Vermeidung von Korruption festgelegt:

- **interne Kontrollmechanismen:** sind jene die vom Organisationsreglement vorgesehen sind: Kontrollen werden vom Aufsichtsrat und von Auditoren der verschiedenen Audits (Zertifikate) durchgeführt.
- **Rotation der Auftragszuweisungen:** wenn möglich werden Aufträge mit hohem Korruptionrisiko immer an verschiedenen Angestellten vergeben.
- **Verhaltenskodex der Mitarbeiter:** der gegenwärtige Verhaltenskodex muss , mit Beachtung des Anti-korruptionsplans, erarbeitet und aktualisiert werden. Der Inhalt des Kodexes muss dann dem gesamten Personal übermittelt werden;
- **Signalisierungen/Meldungen des Personals:** Angestellte die zur Kenntniss erlangen, dass es im Unternehmen zu Interessenskonflikten und Nichteinhaltung vom Verhaltenskodex kommt, müssen es dem Beauftragten für die Vorbeugung von Korruption mitteilen. Unabhängig von Anzeigen an die Justizbehörde und an dem Rechnungshof;
- **Dokument der Transparenz:** der Verwaltungsrat muss alle drei Jahre das Dokument der Transparenz genehmigen. Der Inhalt muss den Verantwortlichen der Dienste und Ämtern zur Kenntniss gebracht werden, um eine korrekte Ausübung aller Pflichten der Transparenz zu gewährleisten;



- **Ausbildung des Personals:** Der Beauftragte für die Vorbeugung von Korruption muss jedes Jahr ein Ausbildungstreffen organisieren, bei dem alle Führungskräfte und das Personal mit hohem Korruptionsrisiko teilnehmen müssen. Für die Leitung des Treffens, können auch externe Personen eingeladen werden.
- Prognosen aufstellen, um Tätigkeiten mit hohem Korruptionsgrad, für die Tätigkeiten welche ein hohes Korruptionsrisiko aufweisen, Mechanismen suchen, Ausbildung und Kontrollen durchführen um möglichst der Korruption vorzubeugen;
- die Ausarbeitung eines internen Reglement, welches die Ankäufe, die Vergabe von Konzessionen, die Verkäufe und die Einstellung von Personal regelt.
- Einen hierarchischen Aufbau erstellen, der den Verantwortlichen der Einrichtungen (Amtsdirektor, Techniker, Stationsleiter, Angestellte) dient, mit dem Ziel, die verschiedenen Verantwortungen und Amtsvorgänge zur Vermeidung von Korruption zu definieren.

Art.10 - Ausbildungs- und Informationstreffen gegen Korruption

Das Gesetz 190/2012 bringt sehr wichtige Erneuerungen mit sich. Die Ausbildung und Weiterbildung von Führungspersonen und Angestellten hinsichtlich der Korruption ist vom selben Gesetz als ein wesentliches Instrument für die Vorbeugung von Korruption gehalten.

1. Die Ausbildung muss in zwei Phasen ablaufen. Die erste Phase befasst sich mit den grundlegenden Themen, welche im ersten Jahr durchgeführt wird; die Zweite setzt sich mit den darauffolgenden Aktualisierungen auseinander, welche in den folgenden zwei Jahren stattfindet. An den Treffen müssen alle Führungspositionen und das im Art.7 hervorgehobene Personal teilnehmen. Falls möglich sein sollte, sollte das gesamte Personal teilnehmen, mindestens an der ersten Phase (Grundlagen). Der Inhalt der Ausbildungen sollten auf die Kontroll- und Bewertungsvorgänge ausgerichtet sein und somit das Phänomen der Korruption berücksichtigen.

2. Die Themen des Ausbildungsprogramms sind: der Tatbestand Korruption in der öffentlichen Verwaltung; die Analyse der technischen und verwaltlichen Risiken; das Gesetz 190/2012; der aktuelle Anti-korruptionsplan; Änderungen im Straf- und Zivilgesetzbuch; die vielfältige Bedeutung des Begriffs "Korruption"; die "indirekte" Korruption; der Verhaltenskodex der staatlichen Verwaltung und jener des Amtes; die neuen Tatbestände und die dazugehörigen Pläne und Programme.

3. Der Dozent wird unter denjenigen ausgewählt, welche die Verwirklichung des Plans gewährleisten können. Der Dozent muss sich an die angegebenen Anweisungen, die im Absatz 1 und 2 dieses Artikels angeführt sind, halten.



Art.11 - Sanktionen

Neben denen vom Strafgesetzbuch (Art. 317, Amtsmissbrauch; 318, corruzione per l'esercizio della funzione; 319 quater, induzione indebita a dare o promettere utilità; 346 bis, traffici di influenze illecite) und vom Zivilgesetzbuch (Art. 2635, Korruption zwischen Privatpersonen) vorgesehenen Sanktionen für die Korruption, muss man jene der Art. 14 (ripetute violazioni), 33 (Nichtveröffentlichung auf der Homepage), 44 (violazione dei doveri contenuti nel codice di comportamento) und die vom internen Verhaltenscodex berücksichtigen.

Art.12 - Veröffentlichung der Antikorruptionsmaßnahmen

Der vorliegende Dreijahresplan zur Vorbeugung und Unterbindung von Korruption ist dem gesamten Personal bestimmt und wird an der Amtstafel im Unternehmen ausgehängt. Des weiteren wird man den Plan auf der Homepage des Unternehmens <http://www.provinz.bz.it/forst/landesbetrieb/forst-domaenenverwaltung.asp> veröffentlichen.

Dem Personal, welches zur Zeit der Genehmigung des Plans im Dienste ist, wird die Verwirklichung des letzteren und die bevorstehende Arbeit erläutert. Das gesamte Personal ist verpflichtet den Plan zur Gänze durchzulesen und die Lektüre deklarieren.

Der Antikorruptionsplan wird auf der Homepage des Unternehmens in der Sektion _____ veröffentlicht.